

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

VII ZR 249/99

vom

13. Juli 2000

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 2000 durch den Vor-

sitzenden Richter Prof. Dr. Ullmann und die Richter Hausmann, Dr. Wiebel, Dr.

Kuffer und Dr. Kniffka

beschlossen:

1. Der Antrag des Revisionsklägers, ihm unter Beiordnung von

Rechtsanwalt Dr. Klaas Prozeßkostenhilfe für das Revisions-

verfahren zu gewähren, wird abgelehnt, weil die Rechtsverfol-

gung keine Erfolgsaussichten hat, § 114 ZPO.

2. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivilsenats

des Oberlandesgerichts Dresden vom 16. Oktober 1997 wird

nicht angenommen.

3. Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97

Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 103.500 DM.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat

auch keine Aussicht auf Erfolg.

Die Klausel, nach der die Vertragsstrafe auch noch im Zusammenhang

mit der Schlußzahlung geltend gemacht und von der sich aus der Schlußrech-

nung ergebenden Werklohnforderung des Auftragnehmers in Abzug gebracht werden kann, ist so zu verstehen, daß der Auftraggeber die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlußzahlung geltend machen muß. Mit dieser Auslegung hält die Klausel der Inhaltskontrolle stand (BGH, Urteil vom 12. Oktober 1978 - VII ZR 139/75 = BGHZ 72, 222, 226). Daran hält der Senat auch unter Geltung des AGB-Gesetzes und unter Berücksichtigung der Kritik an diesem Urteil fest (vgl. Ingenstau/Korbion, VOB, 13. Aufl., B § 11 Rdn. 19; Vygen, Bauvertragsrecht nach VOB und BGB, 3. Aufl., Rdn. 262; Beck'scher VOB-Komm./Bewersdorff, B § 11 Nr. 4 Rdn. 40; Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG, 8. Aufl., Anh. §§ 9 bis 11 Rdn. 727). Der Auftraggeber hat ein schützenswertes Interesse an einer Verschiebung des Vorbehalts bis zur endgültigen Abwicklung der Zahlungsansprüche. Diese Verschiebung benachteiligt den Auftragnehmer nicht unangemessen.

Das Berufungsgericht hat zutreffend festgestellt, daß ein Fall endgültiger Verweigerung der Schlußzahlung nicht vorliegt.

Ullmann		Hausmann		Wie-
bel				
	Kuffer		Kniffka	